

GEZ – Der neue Rundfunkbeitrag

Neue Regelung und Berechnungsgrundlage ab 1. Januar 2013

Die Aufgabe der Gebühreneinzugszentrale (GEZ) der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, welche eine Gemeinschaftseinrichtung der ARD-Landesrundfunkanstalten, des Zweiten Deutschen Fernsehens (ZDF) und des Deutschlandradios ist, besteht darin, die Rundfunkgebühren von den Rundfunkteilnehmern, für die eine gesetzliche Gebührenpflicht besteht, einzuziehen. Die Gebühren fließen den öffentlich-rechtlichen Radio- und Fernsehsendern (das Erste, das Zweite und die Dritten Programme) zu, welche größtenteils durch sie finanziert werden.

Ab dem 1. Januar 2013 löst eine pauschale Haushaltsabgabe die bisherige GEZ-Gebühr auf Basis der vorhandenen Empfangsgeräte ab. Auf Grundlage der Überzeugung, dass das bisherige geräteabhängige Finanzierungssystem nicht mehr zukunftsfähig sei, wurde in der Zeit vom 15. bis 21. Dezember 2010 durch die Ministerpräsidenten der Länder der 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag (RStV) unterzeichnet und damit die Reform der Rundfunkgebühren offiziell besiegelt. Hintergrund der Neuordnung der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und der Einführung des Rundfunkbeitrags war insbesondere die technische Konvergenz der Empfangsgeräte, aufgrund dessen es immer schwieriger wurde, zwischen den verschiedenen Gerätearten zu unterscheiden. Die Höhe des neuen Rundfunkbeitrags berechnet sich gemäß § 5 Abs. 1 des RStV nach Maßgabe einer vereinbarten Staffelung und ist für jede Betriebsstätte von deren Inhaber zu entrichten. Wie viele Geräte vorhanden sind und auch tatsächlich genutzt werden, ist für die Berechnung unerheblich, da der Rundfunkbeitrag seine Rechtfertigung in der nur theoretischen Möglichkeit findet, sich über das öffentlich-rechtliche Rundfunkangebot zu orientieren, bilden und unterhalten lassen zu können.

Für Unternehmen berechnet sich der Rundfunkbeitrag anhand von drei Faktoren: der Anzahl der Betriebsstätten, der Anzahl der Beschäftigten, worunter gemäß § 6 Abs. 2 RStV alle sozialversicherungspflichtigen Voll- und Teilzeitarbeitskräfte fallen, und der Anzahl

der betrieblich genutzten Kraftfahrzeuge. Die Anmelde- und Gebührenpflicht der beschäftigten Mitarbeiter für am Arbeitsplatz aufgestellte Rundfunkgeräte entfällt durch den neuen Rundfunkbeitrag, da auch die private Nutzung aller Rundfunkgeräte am Arbeitsplatz mit der Beitragszahlung durch den privaten Bürger abgedeckt ist. Für die Bürger und Bürgerinnen bleibt der neue Rundfunkbeitrag stabil bei 17,98 Euro monatlich. Der Beitrag ist nunmehr pro Wohnung zu entrichten, was insbesondere Familien, Wohngemeinschaften und nichtehelichen Lebensgemeinschaften zugute kommt.

Hinweis

Vorsorglich ist darauf hinzuweisen, dass im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Rundfunkbeitrages gefälschte GEZ-Rechnungen und Mahnungen in Umlauf gelangen könnten. Im Rahmen der letzten Änderung der GEZ-Gebühren im Jahr



Foto: Fotolia/Date

2007 war es zu solchen Zwischenfällen gekommen. In den damaligen Schreiben wurden die Empfänger zur sofortigen Zahlung aufgefordert und es wurde mit schwerwiegenden Folgen für den Fall der Nichtbegleichung der Rechnungen gedroht. Neben den betrügerischen Versuchen, nicht berechnete Forderungen einzuziehen, installierte sich durch das Öffnen vermeintlicher Rechnungen ein sogenannter Trojaner, wodurch nicht nur Passwörter, sondern auch andere vertrauliche Daten ausspioniert werden konnten.

Dr. iur. Kathrin Janke
Ass. jur. Carolin Schnitker

Für Betriebsstätten gilt folgende Beitragsstaffel:

Staffel	Beschäftigte pro Betriebsstätte	Anzahl der Beiträge	Beitragshöhe pro Monat
1	0 bis 8	1/3	5,99 Euro
2	9 bis 19	1	17,98 Euro
3	20 bis 49	2	35,96 Euro
4	50 bis 249	5	89,90 Euro
5	250 bis 499	10	179,80 Euro
6	500 bis 999	20	359,60 Euro
7	1 000 bis 4 999	40	719,20 Euro
8	5 000 bis 9 999	80	1 438,40 Euro
9	10 000 bis 19 999	120	2 157,60 Euro
10	ab 20 000	180	3 236,40 Euro

Quelle: www.rundfunkbeitrag.de/service/haeufige-fragen.shtml#intern-was-aendert